



Merkblatt zur Anstalt (Art. 534 bis Art. 551 PGR)

1. Begriff und Rechtsnatur

Die Anstalt (Establishment oder Etablissement) ist ein rechtlich verselbständigte und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Anstalt kann jeden beliebigen kaufmännischen oder nicht kaufmännischen Zweck verfolgen, sofern er rechtlich zulässig ist.

Die Anstalt muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden.

2. Errichtung der Anstalt

Eine Anstalt kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Zur Gründung der Anstalt bedarf es schriftlicher und von sämtlichen Gründern unterzeichneter Statuten.

Die Anstalt erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Handelsregister.

3. Organisation der Anstalt

Die Anstalt kann sowohl stiftungsähnlich, d.h. ohne Mitglieder und ohne in Anteile zerlegtes Kapital, als auch körperschaftsähnlich organisiert sein.

Bei einer Anstalt mit Gründerrechten ist in der Regel der oder die Inhaber der Gründerrechte **oberstes Organ**. Die Statuten können jedoch auch die Verwaltung mit den Befugnissen des obersten Organs betrauen, was in der Regel bei stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten der Fall ist.

Bei einer Anstalt ohne Gründerrechte bildet die **Verwaltung das oberste Organ**.

Die **Verwaltung** führt die Geschäfte und vertritt die Anstalt nach aussen und kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Der oder die Inhaber der Gründerrechte können auch selbst Mitglieder der Verwaltung sein.

Bei Anstalten, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, muss ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Anstalten, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes über einen Geschäftsführer

verfügen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden.¹

Wenn eine Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, ist eine **Revisionsstelle** zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird (Details siehe unter Punkt 10). Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, wird die Revisionsstelle vom obersten Organ bestellt.

Zudem ist auch eine **Repräsentanz** zu bestellen, sofern keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.² Die Repräsentanz ist zur Empfangnahme von Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen sowie zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber Behörden befugt.

4. Statuten der Anstalt

Die Statuten der Anstalt müssen die gesetzlich erforderlichen Angaben und Bestimmungen enthalten (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Anstalt*).³

Die Statuten oder Beistatuten haben zudem auch nähere Bestimmungen über allfällige Begünstigte (Destinatäre) zu enthalten. Bei Fehlen einer solchen Regelung gilt die gesetzliche Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist.

5. Sitz der Anstalt

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, befindet sich der Sitz der Anstalt an dem Ort, an dem die Anstalt den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.⁴

6. Zweck der Anstalt

Der Zweck der Anstalt kann sowohl ein wirtschaftlicher als auch ein nichtwirtschaftlicher sein und in jeder gesetzlich zulässigen Form (z.B. Handel mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Finanzierungen, Liegenschaftsverwaltung, etc.) ausgestaltet sein.

Aus der Zweckbestimmung der Anstalt muss jedoch hervorgehen, ob ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betrieben wird oder nicht.⁵ Die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.⁶

7. Kapital der Anstalt (Anstaltsfonds)⁷

Das Mindestkapital der Anstalt beträgt **CHF 30'000.00**. Erfolgt die Eintragung des Kapitals in Euro oder US-Dollar, so beträgt das Mindestkapital entweder EUR 30'000.00 oder USD 30'000.00. Wenn das Anstaltskapital in Anteile zerlegt ist, muss es mindestens CHF 50'000.00, EUR 50'000.00 oder

¹ Art. 180a Abs. 3 PGR

² Art. 239 PGR

³ Art. 536 Abs. 2 PGR

⁴ Art. 113 Abs. 1 PGR, Art. 232 Abs. 1 PGR

⁵ Art. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)

⁶ Art. 107 Abs. 3 PGR

⁷ Art. 122 PGR

USD 50'000.00 betragen. Das Mindestkapital muss bei der Gründung **voll einbezahlt bzw. eingebbracht** werden.

Die Gründung der Anstalt kann mittels **Bar- oder Sacheinlage** erfolgen. Sacheinlagen müssen im Rahmen eines Sachverständigenberichts bewertet werden. Das Kapital hat der Anstalt zur freien Verfügung zu stehen, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist.

8. Haftung und Verantwortlichkeit

Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur das **Anstaltsvermögen**.

Jeder Gründer ist nur zur Erbringung der bei der Gründung übernommenen Leistungen verpflichtet.

Nachschusspflichten oder eine beschränkte Haftung des Gründers oder Dritter können in den Statuten vorgesehen werden, was jedoch in der Praxis kaum vorkommt.

Die Organe der Anstalt haften gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen.⁸

9. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten

Anstalten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet.

Anstalten, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen unter Berücksichtigung der Grundsätze einer **ordentlichen Buchführung** den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden kann.⁹

Anstalten, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck dies auch nicht zulässt, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs beim Handelsregister eine Erklärung nach Art. 182b PGR einreichen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist.¹⁰

10. Prüfungs- und Reviewpflicht¹¹

Soweit bei Anstalten eine Jahresrechnung erstellt werden muss, ist durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen.¹²

Anstalten, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, und als Kleinstgesellschaften anzusehen sind, können auf die prüferische Durchsicht verzichten¹³ (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Anstalt*).

⁸ Art. 218 ff. PGR

⁹ Art. 1045 Abs. 3 PGR

¹⁰ Art. 182b Abs. 2 PGR; die Deklarationspflicht nach Art. 182b PGR wurde am 1. August 2022 aufgehoben; stattdessen sind neu ähnliche Deklarationspflichten gegenüber der Steuerverwaltung zu erfüllen (Art. 64 Abs. 4 SteG). Dies findet erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

¹¹ Art. 1058 PGR

¹² Art. 1058 Abs. 2 PGR

¹³ Art. 1058a PGR

11. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67)*